

und Arbeitsrechtssachen Strafgefängene zur Teilnahme an Verhandlungen nach Orten geladen werden, die nicht im gleichen Kreis wie die St VE bzw. das JH gelegen sind.

Einer solchen Ladung nachzukommen würde bedeuten, den betroffenen Strafgefangenen für eine längere Zeitdauer zu verlegen, ihn damit vorübergehend aus dem Erziehungs- und Arbeitsprozeß herauszulösen und einer eventl. vorgesehenen Besuch durch Angehörige abzusetzen. Hinzu kommt, daß jede Vorführung sowohl Verhafteter als auch Strafgefangener zu einer gerichtlichen Verhandlung die strikte Einhaltung der geforderten Sicherheitsbestimmungen dabei notwendig macht, damit unkontrollierte Handlungen der vorgeführten Personen ausgeschlossen werden.

"Soweit die Vorführung eines Verhafteten bzw. Strafgefangenen zu einer gerichtlichen Verhandlung angeordnet wurde, sondern lediglich eine Ladung an den Betreffenden erfolgt, ist er auf alle bestehenden Möglichkeiten hinzuweisen, die die eigene Anwesenheit bei der gerichtlichen Verhandlung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen nicht erforderlich machen.

- Falls ist erstens die Möglichkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige volljährige Person. Diese Vertretung vor Gericht kommt zustande, indem der Verhaftete bzw. Strafgefängene dem von ihm Beauftragten für die Führung des Rechtsstreits schriftlich eine Prozeßvollmacht erteilt. Mit diesem Beauftragten (Prozeßbevollmächtigten) kann der Verhaftete bzw. Strafgefängene korrespondieren oder sprechen, ohne daß diese Briefe oder Besuche auf die genehmigte Anzahl angerechnet werden.
- Erkennt der Verhaftete bzw. Strafgefängene als Verklagter den mit der Klage geltend gemachten Anspruch an, besteht eine weitere Möglichkeit darin, die Anerkennung des Anspruchs dem Gericht gegenüber schriftlich zu erklären und zugleich mitzuteilen, daß er als Verklagter zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen werde. In diesem Fall muß damit gerechnet werden, daß das Gericht gemäß § 67 ZPO eine dem Klageantrag entsprechende Entscheidung trifft. Das würde übrigens auch dann der Fall sein, wenn der Verklagte sich gegenüber dem Gericht überhaupt nicht äußert.
- Handelt es sich bei dem gerichtlichen Verfahren um ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und ist der Verhaftete bzw. Strafgefängene bereit, die Vaterschaft anzuerkennen, so kann er die Anerkennung der Vaterschaft außergerichtlich beim nächstgelegenen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirks — Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe — gebührenfrei oder beim nächstgelegenen Staatlichen Notariat gebührenpflichtig zu Pro-